



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Körperschaftsforstdirektion

**Waldrechtliches Umwandlungsverfahren gemäß § 9 i.V.m §64 Abs. 2
Landeswaldgesetz (LWaldG)**

**Umsetzung des Bebauungsplanes "Wiggenberg Ost - 2. Bauabschnitt", Gemeinde
Lauchringen auf dem Teilflurstück 2444/43 auf Gemarkung Oberlauchringen.**

**Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Es besteht keine UVP-Pflicht**

Die Gemeinde Lauchringen hat mit Schreiben vom 26.09.2022 bei der Höheren Forstbehörde den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG für eine Fläche von 4,34 ha auf Teilflächen des Flurstückes 2444/43 der Gemarkung Oberlauchringen (Gemeinde Lauchringen) vorgelegt.

Dabei wird eine Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG auf einer Gesamtfläche von 4,34 ha gerodet. Die vorliegende verbindliche Bauleitplanung „Wiggenberg Ost - 2. Bauabschnitt“ wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Raumordnungskataster ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche (G) abgebildet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden im Umweltbericht die umwelt- und forstrelevanten Belange incl. Darstellung des Ausgleichskonzeptes dargestellt. Der Umweltbericht des Bebauungsplanes „Wiggenberg Ost – 2. Bauabschnitt“ nach § 2 Abs.4 BauGB stellt nun eine umfassende Umweltprüfung nach § 50 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG dar. Die Integrationslösung des § 2 Abs. 4 BauGB (hier: Belange der Ziffer 18.7.2 (Bau eines Städtebauprojektes als Auffangtatbestandes) i.V.m. 17.2.3 (Waldumwandlung) der Anlage 1 des UVPG) fasste die Anforderungen der projektbezogenen standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG (zukünftige Waldumwandlung) zu einer umfassenden Umweltprüfung zusammen.

Durch die beantragte Waldumwandelungsgenehmigung von ca. 4,3 ha ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG eine standortsbezogene Umweltprüfung durchzuführen. Die vorliegenden Unterlagen (Umweltbericht mit Anhängen sowie Eingriffs-Ausgleichskonzept) wurden - wie bereits oben beschrieben - im Bebauungsplanverfahren

erarbeitet und mit den Behörden inhaltlich abgestimmt. Auf dieser Grundlage hat die Körperschaftsforstdirektion die Waldumwandlungserklärung (Inaussichtstellung der Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG) am 10.11.2022 erteilt, welche im Sinne des § 10 LWaldG i.V.m. § 9 LWaldG als zukünftige Waldinanspruchnahme zu werten ist. Diesbezüglich ist bei der vorliegenden Genehmigung keine Änderung des Sachverhaltes eingetreten bzw. die Prüfinhalte und Prüfergebnisse sind deckungsgleich mit den Inhalten des vorgeschalteten Bebauungsplanverfahren.

Somit wurden keine besonderen örtlichen Beeinträchtigungen durch die beantragte Waldumwandlung festgestellt. Die Auswirkungen der beantragten Waldumwandlung werden aus folgenden Gründen als nicht erheblich nachteilig eingestuft:

Die Waldfläche besteht aus 80- bis 90-jährige Buchenmischbestände. Die Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete sowie Wildtierkorridore). Waldbiotope nach BNatSchG/NatSchG und LWaldG sind auf der Waldumwandlungsfläche nicht ausgewiesen.

Nach § 5 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg den 21.11.2022

Körperschaftsforstdirektion Freiburg